

Nachhaltig investieren mit VPI

Im März 2018 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Aktionsplan zur Finanzierung von nachhaltigem Wachstum. Darin geht es vor allem um die Berücksichtigung der sogenannten ESG-Kriterien

Environment

Umwelt

- + Klima
- + Ressourcenknappheit
- + Wasser
- + Artenvielfalt

Social

Soziales

- + Mitarbeiter
- + Sicherheit und Gesundheit
- + Demografischer Wandel
- + Ernährungssicherheit

Governance

Unternehmensführung

- + Risiko- und Reputationsmanagement
- + Aufsichtsstrukturen
- + Compliance
- + Korruption

Die 17 Ziele der UN-Agenda 2030 für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, kurz SDG) sollen in eine Zukunft leiten, die Stabilität, einen gesunden Planeten sowie faire, inklusive und krisenfeste Gesellschaften sowie florierende Volkswirtschaften gewährleisten. VPI unterstützt die mit diesen Zielen verbundenen nachhaltigen Werte.

Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens Offenlegung gemäß den Artikeln 3, 4 und 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 (DisclosureVO)

VPI als Finanzberater im Sinne von Artikel 2 Ziffer 11. Buchstabe d) der DisclosureVO berücksichtigt nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei seiner Anlageberatung im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

VPI erkennt aktuell weder wesentliche negative Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlageberatungstätigkeit noch auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Reputation des Unternehmens. VPI beobachtet eventuelle Auswirkungen laufend im Rahmen seiner üblichen Risikomanagementstrategie (Risk Management) und kann g.g.f. zeitnah auf eventuell eintretende Risiken reagieren.

Das Unternehmen fühlt sich in seiner Geschäftstätigkeit ökologischen, sozialen und klimafreundlichen Werten grundsätzlich verbunden. Für die Erstellung eines nachhaltigen Portfolios sind Erfahrung sowie spezielle Prozesse und Ressourcen erforderlich. Daher bietet VPI nur Finanzprodukte von wenigen ausgewählten und renommierten Partnern an.

VPI greift auf die vom Produkthersteller (Finanzmarktteilnehmer) offengelegten Informationen zurück, um eventuelle nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei Finanzprodukten zu identifizieren. Diese Informationen stellt VPI seinen Kunden vorvertraglich zur Verfügung. Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Eintritt von Nachhaltigkeitsrisiken negativ auf die Rendite von Finanzprodukten auswirkt.

In den von diesen Partnern veröffentlichten Berichten (Verkaufsprospekt, KID) wird die Berücksichtigung der ESG-Kriterien dokumentiert. In die VPI-Watchlist werden nur Investmentfonds aufgenommen, die gemäß Artikel 8 der Disclosure-VO ökologische oder soziale Merkmale bewerben („hellgrüne“ Produkte).

Nachhaltige Investments haben nachweislich in der Vergangenheit keine schlechteren Anlageergebnisse erwirtschaftet als klassische Veranlagungen (Wertentwicklungen in der Vergangenheit sind kein verlässlicher Indikator für zukünftige Wertentwicklungen). Im inzwischen stark

gewachsenen Markt an nachhaltigen Finanzprodukten ist für das Fondsmanagement inzwischen auch eine breite Streuung in verschiedenen Anlageklassen, Themen und Regionen möglich.

Die Aufnahme und laufende Kontrolle der Investmentfonds in der VPI-Watchlist erfolgt durch das VPI-Risikomanagement auf Basis der Angaben der entsprechenden Finanzmarktteilnehmer in den Dokumenten zu den einzelnen Finanzprodukten.

Transparenz der Vergütungspolitik in Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken Offenlegung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/2088 (DisclosureVO)

VPI unterliegt als Finanzberater im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (DisclosureVO) gleichzeitig auch den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 (MiFID II) sowie dem Wertpapieraufsichtsgesetz WAG 2018.

Daher hat VPI unter anderem auch die Bestimmungen des Artikel 27 DeIVO (EU) 2017/565 (Vergütungsgrundsätze und -praktiken) sowie § 45 WAG 2018 (für Kunden potenziell nachteilige Interessenskonflikte) und § 47 WAG 2018 (Verpflichtung zum Handeln im besten Interesse des Kunden) zu berücksichtigen.

Die genannten Bestimmungen verpflichten VPI unter anderem dazu, alle Kunden fair zu behandeln. Darüber hinaus hat VPI sicherzustellen, dass die Beratungsleistungen aller MitarbeiterInnen nicht in einer Weise vergütet oder bewertet werden, die mit der Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Kunden zu handeln, kollidiert.

Auf die Vergütungspolitik von VPI hat die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken keine Auswirkung. Die Vergütungspolitik setzt im Rahmen der Anlageberatung weder Anreize zum Eingehen von übermäßigen Nachhaltigkeitsrisiken noch für das Bevorzugen oder Benachteiligen von Finanzprodukten, die nachhaltige Investitionen bewerben (gemäß Artikel 8 der Disclosure-Verordnung) oder anstreben (gemäß Artikel 9 der Disclosure-Verordnung). Das gilt für alle (angestellten und vertraglich gebundenen) MitarbeiterInnen von VPI.

Saalfelden, März 2021